

Anlage 1

Stand: 27.02.2004

zu 46-3846 Schwäbisch Hall 001/1

Gemeinsame Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall und dem Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall – Weckrieden

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 21 a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs nach Sichtflugregeln auf den Landeplätzen Schwäbisch Hall und Schwäbisch Hall – Weckrieden folgende gemeinsame Regelung getroffen:

1. Allgemeines

1.1 Die Landeplätze liegen im Luftraum der Klasse „F“. Die IFR An-/Abflugsektoren sollten gemieden werden. Auskunft über den Status des Luftraumes erteilt STUTTGART INFORMATION oder SCHWÄBISCH HALL – INFO.

1.2 Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen der Platzrunde Sprechfunkverkehr mit SCHWÄBISCH HALL – INFO aufzunehmen.

Im Flugplatzverkehr ist ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

1.3 Luftaufsicht/Flugleitung Schwäbisch Hall (SCHWÄBISCH HALL – INFO) ist für beide Landeplätze zuständig.

1.4 In Schwäbisch Hall ist gleichzeitiger Betrieb auf der befestigten Start-/Landebahn (SLB) und auf der Grasbahn nicht gestattet, ebenso die Nutzung der Grasbahn als Abstellfläche.

1.5 IFR-Flüge haben Vorrang vor anderem Flugbetrieb.

2. VFR-Motorflugbetrieb

2.1 Anfliegende motorgetriebene Luftfahrzeuge (auch UL-Flugzeuge) haben sich in die Platzrunde einzuordnen. Die Nordplatzrunde ist in einer Höhe von 2 500 ft MSL zu fliegen.

- 2.2 UL-Flugzeuge, welche die SLB 08/26 Schwäbisch Hall – Weckrieden nutzen, fliegen eine verkürzte Platzrunde innerhalb der Nordplatzrunde in einer Höhe von 2 000 ft MSL. An- und Abflug in oder aus der Platzrunde nur aus oder nach Norden in einer Höhe von max. 2 000 ft MSL.
- 2.3 Abfliegende motorgetriebene Luftfahrzeuge haben die Nordplatzrunde über den Querabflug zu verlassen. Dabei sind bebaute Gebiete unter Berücksichtigung flugsicherheitstechnischer Belange möglichst zu umfliegen.
- 2.4 Bei Segelflugbetrieb ist der Bereich südlich der beiden Verkehrslandeplätze zu meiden.

3. Segelflugbetrieb

3.1 Allgemeine Regelung

- a) Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- b) Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen eine Südplatzrunde.
- c) Bei IFR-Flugbetrieb ist Segelflugbetrieb auf der Grasbahn 10/28 nicht zulässig.

3.2 Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb

- a) Vor Aufnahme des Windenschleppbetriebes auf der Grasbahn 10/28 ist der Luftaufsicht Schwäbisch Hall der verantwortliche Startleiter zu benennen. Der Startleiter hat mit der Luftaufsicht Verbindung zu halten und ist an die Weisungen der Luftaufsicht gebunden. Während IFR-Flugbetrieb darf sich die Winde nicht im Bereich der Start-/Landebahnen (einschl. Streifen) oder der Rollwege A, B, C befinden.
- b) Zwischen der Luftaufsicht Schwäbisch Hall und dem Segelflug-Startleiter sowie zwischen dem Windenstandplatz und der Startstelle muss eine ständige und betriebssichere Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

- c) Der Windenstart ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an und so lange durch eine gelbe Warnblinkleuchte auf der Winde anzuzeigen, bis das Schleppseil eingezogen ist und sich außerhalb der SLB und dem Sicherheitsstreifen befindet. Bei Ausfall der Warnblinkleuchte darf kein Windenschleppstart durchgeführt werden.
- d) Solange Luftfahrzeuge auf den Start-/Landebahnen starten oder landen (einschließlich Endteil des Landeanfluges) oder sich auf den SLB (einschließlich Streifen) befinden, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden.

3.3 Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb

- a) Vor Aufnahme des Flugzeugschleppbetriebes ist der Luftaufsicht Schwäbisch Hall ein Startleiter zu benennen.
- b) Die Starterlaubnis für F-Schleppzüge wird durch die Luftaufsicht Schwäbisch Hall erteilt.
- c) Flugzeugschleppstarts dürfen nicht durchgeführt werden, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Winde (siehe 3.2 c) in Betrieb ist.
- d) Für Schleppzüge und rückkehrende Schleppflugzeuge gilt Ziff. 2.1 und 2.3.

Zur Höhengewinnung sind vom Platzhalter für die Schleppzüge Flugwege so festzulegen, dass eine Belästigung der Wohnbevölkerung durch Fluglärm weitgehend ausgeschlossen ist.

4. Verkehr auf den Betriebsflächen

- 4.1 Die befestigte Landebahn 28 ist nach der Landung möglichst über Rollbahn B, andernfalls so zügig wie möglich zu verlassen.
- 4.2 Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet. Die Ziff. 4.1 ist sinngemäß anzuwenden.
- 4.3 Am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen dürfen die Betriebsflächen nur mit Erlaubnis der Luftaufsichtsstelle betreten.

- 4.4 Die Kreisstraße K 2665 zwischen den beiden Verkehrslandeplätzen darf von Luftfahrzeugen nur mit Absicherung durch eine Begleitperson überquert werden. Der Straßenverkehr auf der K 2665 bleibt vorfahrtsberechtigt.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Vor Aufnahme des Fallschirmsprungbetriebes ist der Luftaufsicht Schwäbisch Hall ein Sprungleiter zu benennen.
- 5.2 Absetzvorgänge sind nur zulässig wenn sich kein Verkehr in der Platzrunde befindet. Die Festlegungen der entsprechenden Betriebsvereinbarung mit der DFS sind einzuhalten.

6. Zusätzliche Regelungen zum Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall-Weckrieden

- 6.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nur starten, wenn sich kein Verkehr in der Motorplatzrunde befindet. Nach dem Start ist zügig in die Platzrunde einzufiegen und der Flugplatzbereich entsprechend 2.3 zu verlassen.
- 6.2 Für anfliegende motorgetriebene Luftfahrzeuge gilt Ziffer 2.1. Die Platzrunde darf für den Endanflug SLB 08/26 Schwäbisch Hall-Weckrieden verlassen werden. Dabei sind bebaute Gebiete unter Berücksichtigung flugsicherheitstechnischer Belange möglichst zu umfliegen.
- 6.3 UL-Flugzeuge verfahren gemäß Ziffer 2.2.

7. Die Veröffentlichung im AIP, Band VFR ist Bestandteil dieser Regelung.

8. Flugplatzbenutzungs-Ordnung

Die vom Flugplatzhalter erstellte Flugplatzbenutzungs-Ordnung ist einzuhalten.

9. Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG nach § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt.

10. Inkrafttreten

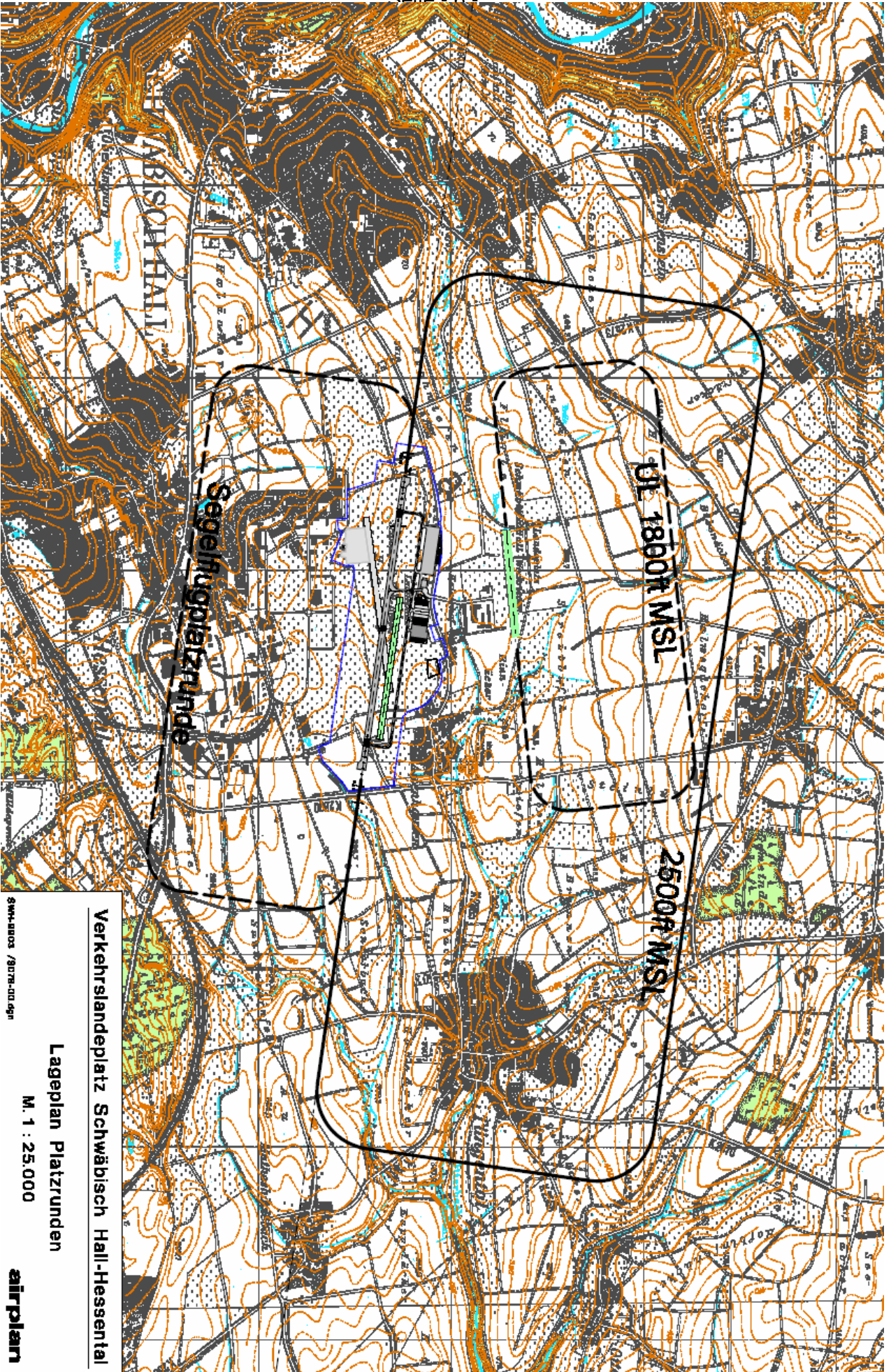
Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer Teil I in Kraft.

Gleichzeitig wird die Regelung NFL I-182/94 aufgehoben.

Regierungspräsidium Stuttgart

17.02.2004

Mayer



Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall-Hessental

Lageplan Platzrunden

M. 1 : 25.000

SWH-AR03 / 3078-00.dgn

airplan